



Übernachtungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam FAQs – Fragen und Antworten zur Übergangsregelung

Die Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung trat am 01.04.2024 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben ab diesem Tag besteuert. Eine Unterscheidung zwischen privat und beruflich veranlassten Übernachtungen erfolgt nicht mehr.

Für das Jahr 2024 wurde zudem eine Übergangsregelung beschlossen.

1. Wie lautet die Übergangsregelung?

„Für dienstliche Übernachtungen, für die nachweislich bereits im Kalenderjahr 2023 für das Kalenderjahr 2024 auf der Basis von Kontingentverträgen Festpreise vertraglich vereinbart wurden, ist die bis zum 31.03.2024 geltende Fassung der Übernachtungssteuersatzung anzuwenden.“

D.h., für bestimmte beruflich veranlasste Übernachtungen gibt es für das Jahr 2024 eine Übergangsregelung. Voraussetzungen sind, dass diese Übernachtungen auf Basis von sogenannten Kontingentverträgen zu Festpreisen bereits im Jahr 2023 vereinbart wurden.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Übernachtungssteuersatzung (ÜnStS)

2. Was ist unter Kontingentverträge zu verstehen?

Ein sogenannter Kontingentvertrag (auch Allotmentvertrag genannt) stellt einen besonderen Vertragstyp (Sonderfall) eines Beherbergungsvertrages dar. Dieser wird häufig von Reise- und Tagungsveranstaltern genutzt.

Bei Veranstaltungen oder Tagungen wird entweder ein Festkontingent oder ein Abrufkontingent vereinbart. Hier werden eine bestimmte Zimmeranzahl auf einen oder mehreren konkreten Veranstaltungszeiträumen reserviert.

Festkontingent: Der Veranstalter reserviert eine bestimmte Zimmeranzahl zu einem bestimmten Zeitraum. In den Verträgen sind meist Options- und Stornofristen vereinbart. Am Ende bucht der Veranstalter eine feste Zimmeranzahl.

Abrufkontingent: Es wird mit einem Veranstalter vereinbart, dass bis zu einem gewissen Optionsdatum eine konkrete Zimmeranzahl zu einem vorher vereinbarten Preis zur Verfügung steht. Die Teilnehmer können die Zimmer zu diesem Preis buchen.

3. Was bedeutet Festpreis?

Ein vereinbarter Preis ist ohne Zustimmung des Vertragspartners nachträglich nicht mehr anpassbar (veränderbar).

Das bedeutet, dass im Kontingentvertrag keine wirksame Preisänderungsklausel einbezogen und auch eine Preiserhöhung nach den AGB ausgeschlossen ist.

4. Für welche Besteuerungszeiträume ist die Übergangsregelung anwendbar?

Die Regelung ist anwendbar für Übernachtungen, die im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 (II. bis IV. Quartal 2024) stattfinden. Ab dem Jahr 2025 unterliegen dann alle beruflich veranlassten Übernachtungen der Übernachtungssteuer.

5. Gilt die Übergangsregelung grundsätzlich für alle beruflich veranlasste Übernachtungen ab dem 01.04.2024, die vor dem 01.04.2024 gebucht worden sind?

Nein. Mit der Pressemitteilung Nr. 470 vom 26.10.2023 und den individuellen Informationsschreiben hat die Landeshauptstadt Potsdam frühzeitig über die Änderung der Übernachtungssteuer informiert. Damit hatten die Betreiber eines Beherbergungsbetriebes die Möglichkeit entsprechend zu planen. Zudem beinhalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beherbergungsbetriebe in der Regel Preisanpassungsklauseln, die es ermöglichen vier Monate nach Vertragsabschluss und vor Leistungserbringung den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen.

6. Welche Unterlagen sind für berufliche veranlasste Übernachtungen einzureichen, bei denen die Übergangsregelung anwendbar ist?

Entsprechend der bis zum 31.03.2024 geltenden Fassung der Übernachtungssteuersatzung sind die Nachweise der beruflichen veranlassten Übernachtung mit der Steuererklärung einzureichen (§ 7 Abs. 3 ÜnStS).

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung kann der Bereich Steuern die entsprechenden Kontingentverträge, auf deren Basis die Übernachtungen gebucht wurden, anfordern (§ 7 Abs. 2 ÜnStS).

7. Wer hilft bei Fragen zur Übernachtungssteuer?

Bei Fragen können Sie sich telefonisch, per E-Mail (steuern@rathaus.potsdam.de), per Fax, postalisch oder auch persönlich an den Bereich Steuern der Landeshauptstadt Potsdam wenden. Alle Kontaktdaten finden Sie online im Virtuellen Rathaus der Landeshauptstadt Potsdam unter <https://vv.potsdam.de/vv/index.php>.